

Aus Taubstummenanstalten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Biel entbieten wir den herzlichsten Dank für ihre Führung und Begleitung, die sich bis Münster zurück ausdehnte. Ade, ihr lieben Freunde und auf gelegentliches Wiedersehn!
S. S.

Aus Taubstummenanstalten

Reihen. Nach dem 90. Jahresbericht dieser Anstalt beherbergt sie gegenwärtig 34 Kinder: 18 Knaben und 16 Mädchen, die auf vier Klassen verteilt sind, in welcher sie normalerweise je zwei Jahre bleiben, sodas die Schulzeit acht Jahre dauert. Es wird aber der Wunsch nach einem neunten Schuljahr ausgesprochen, weil die Erfahrung bei zwei Mädchen lehrte, wie vorteilhaft ein solches Jahr sich auswirkt. Ihr Sprachschatz, ihre Beweglichkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck gewinnen in der Regel ungemein in diesem letzten Jahr. Auch kann solchen Schülern noch allerlei Wissenswertes geboten werden, wozu in den Jahren vorher jede Gelegenheit fehlte.

Weiter wird folgendes erzählt: Einen recht betrüblichen, in seiner Eigenart vielleicht einzig dastehenden Fall erlebten wir im vergangenen Herbst. Wurde uns da ein Jüngling von 21 Jahren zugeführt, der weder lesen noch schreiben noch rechnen konnte. Dabei war sein Gehör vollkommen intakt, er war intelligent, konnte lediglich wegen eines Kehlkopfleidens, das er sich in seiner frühesten Jugend zugezogen hatte, nicht laut sprechen. Wie es in solchen Fällen dann leider nur zu oft geht, wurde der Knabe in der Schule sitzen gelassen. Wie der Bursche erzählte, habe er sich hauptsächlich bei den Kühen im Stall oder auf dem Felde aufgehalten. Es sei ihm dort wohler gewesen als beim Lehrer, der sich seiner doch nicht angenommen habe. In seiner Familie herrschten ziemlich zerrüttete Verhältnisse, so das sich von den Seinen niemand um sein Fortkommen bekümmerte. Auch keine Behörde hätte jemals den Versuch gemacht, sich seiner zu erbarmen. So kam es, das der Bursche aus dem schulpflichtigen Alter herauswuchs, ohne auch nur das Notwendigste gelernt zu haben. Auf Bitten einer Lehrerin in Basel nahmen wir den nun Einundzwanzigjährigen als externen Schüler in unsere zweite Klasse auf. Wir hätten es nie zu bereuen gehabt; denn schon nach den ersten Versuchen zeigte es sich, das er ein ganz williger und

gelehriger Schüler war, der leicht auffasste und in kurzer Zeit hätte lesen und schreiben können. Aber schon nach drei Wochen verlangten ihn seine Angehörigen zurück, da sie in ihrem Betriebe ein billiges Knechtlein brauchten. Wir mußten ihn ziehen lassen, hatten wir doch keine gesetzlichen Mittel, die Verwandten zu zwingen, ihrem Bruder wenigstens die nötigste Bildung zuteil werden zu lassen. Wo sich der Bursche jetzt befindet, ist uns nicht bekannt. Das wissen wir aber bestimmt, das er es seinen Angehörigen, dem Lehrer, der ihn sitzen ließ, und den Behörden, die sich seiner nicht angenommen haben, später einmal nicht danken wird, das sie gleichgültig seinem Fortkommen im Wege gestanden sind. Wir aber fragen uns, wo waren damals, als noch zu helfen war, Behörden und Lehrer, die die gesetzlichen Mittel in den Händen gehabt hätten, dem unglücklichen Menschen zu seinem Recht zu verhelfen? Sind wir im Lande Pestalozzis trotz aller Schulreformen und Schulgesetze noch nicht so weit, das jedem Kinde sein Recht auf Bildung zukommt? Leider steht es damit bei uns noch nicht am besten. Immer und immer müssen wir es erfahren, das uns Kinder, die eine Anstaltserziehung unbedingt nötig hätten, zu spät oder gar nicht zugewiesen werden. Die Eltern können sich aus Liebe, wie sie sagen, nicht von ihren Kindern trennen, und die Behörden scheuen die Mühe, ein solches Kind, das sicher einem elenden Leben entgegengeht, wenn es nicht ausgebildet wird, den Eltern wegzunehmen und einer Anstalt zu übergeben. Einmal werden uns dann solche arme Geschöpfe doch gebracht, wie der eben erzählte Fall beleuchtet. Aber dann ist es in der Regel zu spät, zu helfen. Wir möchten es darum allen, die Kinder kennen, die aus irgendeinem Grunde die Volksschule nicht besuchen können oder dort vernachlässigt werden, zur Gewissenspflicht machen, nichts zu unterlassen, damit solchen verkürzten Menschenkindern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Ausbildung zuteil wird.

Vor einem Aufenthalt in einer Anstalt braucht heute ja niemand mehr zu erschrecken. Wir geben gerne zu, das es Eltern sehr schwer fallen muß, ihr liebes Kind fremden Händen zur Erziehung zu übergeben. Es wird auch niemals vollkommen möglich sein, die Familie durch die Anstalt zu ersetzen. Die Behauptung eines Schulmannes ist jedoch durchaus falsch und muß auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, das die schlechteste Familienerziehung immer

noch besser sei als die beste Anstaltserziehung. Diejenigen Pädagogen, die solche Behauptungen machen, kennen weder eine gute Anstaltserziehung, noch wissen sie, was das heißt, schlechte Familienversorgung.

**Fürsorge
für Taubstumme und Gehörlose**

Deutschland. 22. Taubstummenblindentag. In Zwickau in Sachsen fand am 14. Juli der alljährlich stattfindende Taubstummenblindentag zum 22. Male statt. Die kirchliche Hauptfeier fand durch Pastor Gocht statt. An derselben beteiligten sich 18 Männer und 26 Frauen. Danach fand eine Nachfeier im Taubstummenheim statt, wo alle Taubstummenblinden bewirtet wurden und ihnen das Reise-geld, dank der Hilfe edler Menschenfreunde, vergütet werden konnte. Es war ein rechter Festtag in dem lichtlosen Dasein dieser Ärmsten unserer Schicksalsgenossen.

Briefkasten

An Mehrere. Wir danken für die gütige Nachfrage. Meine liebe Frau ist wieder ganz hergestellt: ein Gotteswunder in unsern Augen.

G. Sch. in B. Wie Sie aus der vorliegenden Nummer ersehen, ist Herr S. Ihnen mit dem Bericht zugekommen. Ich wollte Ihr Manuskript zurückschicken, besitze aber Ihre Adresse nicht.

Büchertisch

Verein für Verbreitung guter Schriften.

Der Spielteufel, eine Geschichte aus dem Volke von Ernst Eschmann (Preis 40 Rp.). — Das schweizerische „Nationalspiel“, der Jag, wie er auf dem Lande und unter Bauern gepflegt wird, steht im Mittelpunkt der Ereignisse. Es führt den etwas willensschwachen Felmisbauern Steffan Walder an den Rand des Abgrundes. Die Leidenschaft hat ganz von ihm Besitz ergriffen, und da, wie es gelegentlich noch geschieht und geschehen ist, um hohe Beträge gespielt wird, läuft er Gefahr, von Haus und Hof vertrieben zu werden.

Das große Werk:

**„Quellenbuch zur Geschichte
des schweizerischen
Taubstummenwesens“**

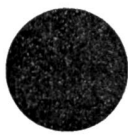
von Eugen Sutertmeister

ist vollendet und kann in zwei Bänden (1440 Seiten, 400 Bilder) zum Preis von 60 Franken (für Subskribenten 50 Fr.) bezogen werden von der Buchdruckerei Bühler & Werder zum „Althof“, Bern.

Auch die Zahlungen sind an dieselbe zu richten, Postcheckkonto III 409 (portofrei).

Anmerkung: Der unvorhergesehene größere Umfang des Werkes zwang leider zu einer Erhöhung des Subskriptionspreises von 40 auf 50 und des Ladenpreises von 50 auf 60 Fr.

Großer



**Internationaler Fußball-Match
zwischen den Taubstummen Italiens
und der Schweiz in Lugano am 20. Oktober 1929.**

Wer an der Reise und dem Match teilnehmen will, wende sich an das „Komitee der Taubstummen-Sportsfreunde der Schweiz in Lugano“ u. verlange die betr. Prospekte.